(2) Absatz 1 steht der Veröffentlichung von Informationen über Lizenzvergabebedingungen, die keine Informationen vertraulicher Art beinhalten, nicht entgegen.

Artikel 20

Notifizierung

(1) Die einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden liefern der Kommission folgende Informationen:

— Namen und Anschriften der für die Erteilung einzelstaatlicher Genehmigungen zuständigen nationalen Behörden und Gremien,

— Informationen über ihre jeweiligen Genehmigungssysteme, -bedingungen und -verfahren, insbesondere, ob und für welche Dienste Einzelgenehmigungen erforderlich sind,

— Kriterien für die Beurteilung der Anträge,

— allgemeine innerstaatliche Vorschriften, die speziell Telekommunikationsdienste betreffen.

Diese Informationen müssen so detailliert sein, daß sich feststellen läßt, welche Bedingungen für die Erteilung einzelstaatlicher Genehmigungen gestellt bzw. nach welchen Kriterien die Anträge beurteilt werden.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen jegliche Änderung in bezug auf die gemäß Absatz 1 gelieferten Informationen innerhalb von zwei Wochen nach ihrem Inkrafttreten mit.

Artikel 21

Überprüfungsverfahren

(1) Die einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden erstellen einen Jahresbericht über die Durchführung der Verfahren gemäß Kapitel III und IV und leiten ihn der Kommission bis zum 1. März des folgenden Jahres zu.

(2) Anhand der Ergebnisse der Durchführung dieser Richtlinie bis zum 1. Januar 1996 prüft die Kommission unter Zugrundelegung eines Berichts an das Parlament und den Rat, ob sich eine Änderung der Bestimmungen als notwendig erweist. In diesem Bericht wird u. a. aufgrund der gesammelten Erfahrungen geprüft, ob eine Weiterentwicklung der Genehmigungsverfahren erforderlich ist.

Artikel 22

Durchführung der Richtlinie

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens bis zum 1. Oktober 1995 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Sie regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten leiten der Kommission spätestens zwei Monate nach dem Erlaß dieser Richtlinie ein Verzeichnis ihrer Vertreter im CTC zu. Der CTC nimmt seine Tätigkeit drei Monate nach dem Erlaß dieser Richtlinie auf.

Artikel 23

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 89/398/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind

(94/C 108/07)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(94) 97 endg. — 94/0076(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 28. März 1994)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

gemäß dem in Artikel 189B des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Verfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 4 der Richtlinie 89/398/EWG des Rates vom 3. Mai 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind (1), sieht vor, daß die besonderen Vorschriften, die für die in Anhang I genannten Gruppen von Lebensmitteln gelten, durch Einzelrichtlinien festgelegt werden sollen.

Eine solche Richtlinie über Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung wurde bisher erlassen. Aus Gründen der Volksgesundheit sollten entsprechend Artikel 4 der Richtlinie 89/398/EWG besondere Vorschriften für Lebensmittel auf Getreidebasis und Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder, Lebensmittel für Diäten zur Gewichtsüberwachung und Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke, die im Anhang I der obigen Richtlinie aufgeführt sind, erlassen werden.

Die gleichen zwingenden Gründe können für den Erlaß besonderer Vorschriften für die anderen in Anhang I der Richtlinie 89/398/EWG aufgeführten Gruppen, d. h. natriumarme Lebensmittel einschließlich Diätsalze, die einen niedrigen Natriumgehalt aufweisen oder natriumfrei sind, glutenfreie Lebensmittel, Lebensmittel für intensive Muskelanstrengungen, vor allem für Sportler, und Lebensmittel für Personen, die unter einer Störung des Glukosestoffwechsels leiden (Diabetiker), nicht geltend gemacht werden. Für diese Erzeugnisse sind das angemessene Inverkehrbringen und die wirksame offizielle Überwachung bereits nach den allgemeinen Bestimmungen der Richtlinie 89/398/EWG möglich.

Die Streichung dieser Gruppen aus dem Anhang I der Richtlinie 89/398/EWG käme dem Bestreben entgegen, unnötig detaillierte Rechtsvorschriften zu vermeiden —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Richtlinie 89/398/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind, wird hiermit wie folgt ersetzt:

(1) ABl. Nr. L 186 vom 30. 6. 1989, S. 27.

„*ANHANG I*

Gruppen von Lebensmitteln, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind und für die in Einzelrichtlinien besondere Vorschriften erlassen werden (*)

1. Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung,
2. Lebensmittel auf Getreidebasis und Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder,
3. Lebensmittel, die für Diäten zur Gewichtsüberwachung bestimmt sind,
4. diätetische Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke.

(*) Es besteht Einvernehmen darüber, daß Erzeugnisse, die sich bei Genehmigung der Richtlinie bereits im Handel befinden, von dieser Richtlinie nicht berührt werden."

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, in Kraft. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis. Diese Vorschriften sind in der Weise anzuwenden, daß

— ab ... (2) der Handel mit Erzeugnissen, die dieser Richtlinie entsprechen, zugelassen ist;

— ab ... (3) der Handel mit Erzeugnissen, die dieser Richtlinie nicht entsprechen, untersagt ist.

(2) Wenn die Mitgliedstaaten die Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

(2) Zwölf Monate nach der Verabschiedung.
(3) 24 Monate nach der Verabschiedung.